

Änderung der Messanordnung zum Eigenverbrauch

Die Messung einer Energieerzeugungsanlage kann von einer Nettoeinspeisung auf den Eigenverbrauch und wieder retour angepasst werden.

Voraussetzungen

- Die Anpassung muss durch eine offizielle Stelle (beglaubigende Stelle oder Netzbetreiberin, siehe Abschnitt «Vorgehen bei einer Anpassung der Messung») gemeldet werden. Es ist nicht zulässig, dass ein/e Anlagenbetreiber/in selbstständig einen Wechsel der Messanordnung vornimmt.
- Die Umstellung kann monatlich oder quartalsweise erfolgen, abhängig vom Zyklus der Energiedatenmeldung an Pronovo. Es ist keine Umstellung auf Mitte Monat oder ähnliches möglich.
- Die Anpassung darf nur einen Zeitraum betreffen, für den noch keine Energiedaten an Pronovo gesendet wurden. In der Regel ist die Änderung also frühestens per Anfang der aktuellen Messperiode möglich.

Vorgehen bei einer Anpassung der Messung

- a. **Physische Anpassung der Messung:**
Wenn die Messung der Anlage physisch geändert wird, ist eine verkürzte Beglaubigung notwendig. Diese muss von einer beglaubigenden Stelle¹ eingereicht werden. Das verkürzte Beglaubigungsformular finden Sie [hier](#).
- b. **Rechnerische Anpassung durch die Netzbetreiberin:**
Wenn keine physische Anpassung von Messungen stattfindet und die Netzbetreiberin nur im Energiemanagement (EDM) rein rechnerische Anpassungen der Energiedatenübertragung an Pronovo vornimmt, ist es ausreichend, wenn die Netzbetreiberin dies per Mail an info@pronovo.ch meldet.

Weitere Informationen:

- Die Umstellung einer Eigenverbrauchsmessung hin zu einer Nettodatenlieferung erfolgt in derselben Weise.
- Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung >30 kVA müssen bei einer Umstellung auf eine Eigenverbrauchsmessung weiterhin die Nettomessung sicherstellen.
- Die Umstellung auf Eigenverbrauch kann dabei auf ein Grundstück begrenzt oder in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) erfolgen.
- Diese Regelung gilt auch für EVS-Anlagen. Es gilt zu beachten, dass nur die ins öffentliche Netz eingespeiste Energie vergütet wird.
- Bei einem ZEV mit mehreren Energieerzeugungsanlagen, wird die EVS-Vergütung nur für den Anteil des Überschusses am Netzanschlusspunkt des ZEVs ausbezahlt, der der EVS-Anlage zuzuordnen ist.
- Die Änderung der Messanordnung kann beliebig oft geändert werden. Der beschriebene Prozess muss jedoch immer eingehalten werden.

Bei Fragen sind wir gerne telefonisch unter **0848 014 014** oder per Mail an info@pronovo.ch für Sie da.

¹ Bei Photovoltaikanlagen mit einer Anlagenleistung von weniger als 100 kW kann die Beglaubigung durch die Netzbetreiberin oder ein unabhängiges Kontrollorgan gemäss [HKSV Art. 2 Abs. 2^{bis} b](#) durchgeführt werden. Bei Photovoltaikanlagen ab 100 kW und bei Anlagen aller anderer Technologien muss die Beglaubigung durch ein [akkreditiertes Auditunternehmen](#) durchgeführt werden.